

**2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2018 vom 20.03.2018**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 19.03.2018 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1  
Verkaufsoffene Sonntage**

Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr in Oberhausen geöffnet sein:

- a) am **27.05.2018** in der **Innenstadt Osterfeld** aus Anlass der **15. Osterfelder Oldtimershow**
- b) am **02.09.2018** in der **Innenstadt Osterfeld** aus Anlass des **33. Osterfelder Stadtfestes**

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Die in § 1 getroffenen Ausnahmeregelungen gelten für Verkaufsstellen in der **Innenstadt Osterfeld** in den von den nachfolgenden Straßen umschlossenen Bereichen sowie für Verkaufsstellen, die an die genannten Straßen und Plätze unmittelbar angrenzen:

Bergstr. 1 - 16, Bottroper Str. 153 - 167, Gildenstr. 1 - 30, Heinstr. 1 - 4, Kirchstr. 3 - 18, Marktplatz Osterfeld, Straße am Marktplatz Osterfeld 2 - 8, Im Wiedemhof 2

**§ 3  
Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 4  
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- 2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2018 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Oberhausen  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Oberhausen, 20.03.2018

Daniel Schranz  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu den überarbeiteten Entwürfen des Investorenwettbewerbs zum Bebauungsplan Nr. 721 - John-Lennon-Platz -**

- I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.06.2015 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14-tägige Darlegung der Planung mit Bürgerversammlung).

Zu den überarbeiteten Entwürfen des Investorenwettbewerbs findet deshalb im Rahmen der Tätigkeit der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen am **Donnerstag, 26.04.2018, 18:00 Uhr, im Katholischen Stadthaus, Elsa-Brändström-Straße 11, 46045 Oberhausen**, ein öffentlicher Anhörungstermin (Bürgerversammlung) statt.

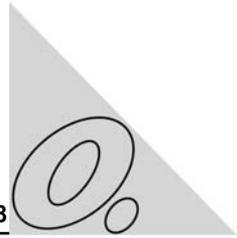
Auf der Bürgerversammlung besteht Gelegenheit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen erläutern zu lassen. Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern dort Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in Verbindung mit den „Verfahrensgrundsätze für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen.

In einer zweiten Phase der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird der favorisierte Vorentwurf im Technischen Rathaus Sterkrade und in der Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen für zwei Wochen öffentlich ausgelegt. Diese Auslegungsfrist wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 13, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Seite der Tannenbergsstraße; östliche Seite der Sedanstraße; abknickend zu einer Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 282; südliche

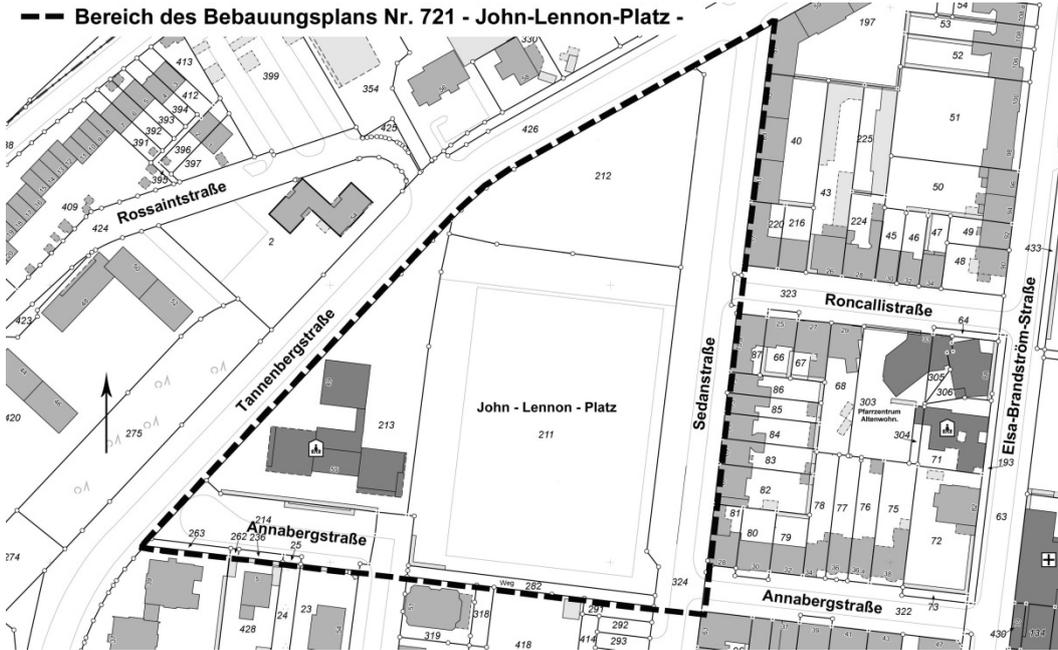


Grenze des Flurstücks Nr. 282; abknickend zum nord-östlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 23; nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 23; südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 25, 236, 262 und 263.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.

Ratsbeschluss vom 22.06.2015 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geän-



**Hinweis**

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

dert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 03.04.2018

Schranz  
Oberbürgermeister

**II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der vom Rat der Stadt am 22.06.2015 gefasste Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der Bürgerversammlung als Teil der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 721 - John-Lennon-Platz - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 721:**

Aufgrund der bisherigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und unter Berücksichtigung der vorhandenen Planungsgrundlagen lassen sich zwei zentrale Themen für die zukünftige Entwicklung des John-Lennon-Platzes ableiten:

- Eine Bebauung von 50 % der Fläche soll sich auf den Bereich des ehemaligen Hauses der Jugend konzentrieren; es ist eine drei- bis viergeschossige an die Umgebung angepasste Baustruktur zu entwickeln. Die Baumbestände sind möglichst zu erhalten.

**III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der Bürgerversammlung als Teil der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 721 - John-Lennon-Platz - stimmt mit dem

- Die verbleibende Freifläche soll von den Bürgerinnen und Bürgern in Abstimmung mit der Stadt Oberhausen selbst genutzt und gestaltet werden können. Die Kompensationsmaßnahmen und die Spielflächen werden gestalterisch in die Freifläche integriert.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 721 dessen Aufstellungsbe-

schluss am 22.06.2015 vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossen wurde, werden unter Berücksichtigung der bisherigen Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung im Wesentlichen folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Entwicklung von Wohnbauflächen,
- Sicherung vorhandener Frei- und Grünflächen,
- Erhalt des Baumbestandes,
- planungsrechtliche Sicherung des Kindergartens und der geplanten Erweiterung,
- Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft.

Zur Umsetzung der Rahmenvorgaben wurde ein Investorenwettbewerb ausgeschrieben. Die Jury tagte am 04.05.2017 in nicht-öffentlicher Sitzung und wählte die drei besten Entwürfe aus, die im Oktober 2017 in einer Bürgerversammlung vorgestellt wurden. Anregungen und Kritikpunkte der Bürgerinnen und Bürger wurden dokumentiert.

Die Wünsche und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger sowie die Empfehlungen der Fachjury sind in die Überarbeitung der drei Entwürfe eingeflossen. Die überarbeiteten Entwürfe werden in der Bürgerversammlung am 26.04.2018 vorgestellt.

Der Rat der Stadt Oberhausen wird über den bevorzugten Entwurf, die ausgehandelten Veränderungen sowie über die vertragliche Fixierung mit dem Investor entscheiden. Die planungsrechtliche Voraussetzung zur Umsetzung des bevorzugten Entwurfs wird durch das Bebauungsplanverfahren Nr. 721 geschaffen.

Die überarbeiteten Entwürfe des Investorenwettbewerbs zum Bebauungsplan Nr. 721 - John-Lennon-Platz - werden zusätzlich zur Bürgerversammlung bis zum 27.04.2018 im

Foyer des Rathauses Oberhausen  
Schwartzstraße 72  
46045 Oberhausen

und

Foyer des Technischen Rathauses Sterkrade  
Gebäudeteil C  
Bahnhofstraße 66  
46145 Oberhausen

öffentlich ausgestellt.

**Öffnungszeiten:**

Montag - Mittwoch:	08:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 - 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 13:00 Uhr

Weitere Informationen zur Planung sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) zu erhalten.

**Öffentliche Bekanntmachung  
Bekanntmachung einer Satzung über den  
Erlass einer Veränderungssperre Nr. 166  
für den Bereich des Bebauungsplans Nr.  
450, 1. Ergänzung - Bahnhof Sterkrade -  
vom 26.03.2018**

I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung  
über die Veränderungssperre Nr. 166 vom 26.03.2018**

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.04.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016, S. 966), in seiner Sitzung am 19.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Bereich der Veränderungssperre ist im Plan des Bereichs 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz - vom 14.02.2018 umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beigefügt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 166 liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 22, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche und östliche Grenze des Flurstückes Nr. 988, westliche Grenze des Flurstücks Nr. 996, nördliche und östliche Grenze des Flurstücks Nr. 910, entlang der westlichen Straßenbegrenzungslinie der ÖPNV-Trasse (Bebauungsplan Nr. 376), bis zu der südlichen Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 376, südliche Plangebietsgrenze des Bebauungsplans Nr. 376, nördlich abknickend entlang einer Parallelen, die ca. 6 m westlich der westlichen Grenze des Flurstückes Nr. 1023 verläuft, östlich abknickend zum südöstlichen Gebäudepunkt des Bahnhofs, entlang der westlichen Gebäudekanten des Bahnhofs.

**§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 3**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan rechtskräftig wird, spätestens jedoch am 25.04.2019. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde der Zeitraum der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB (12 Monate) angerechnet.